

Statuten

Verein Filmfrass

Art. 1 Name und Sitz	Unter dem Namen „Verein Filmfrass“ (nachfolgend Filmfrass genannt) besteht ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle. Die Funktionen, die in diesen Statuten in der maskulinen Form aufgeführt sind, können von Personen beiderlei Geschlechts wahrgenommen werden.
Art.2 Zweck	Der Verein bezweckt die aktive Förderung des Filmvergnügens und die Pflege der Filmvorführung als Event. Dem Rahmenprogramm und der Kulinarik sollen genauso Bedeutung beigemessen werden wie dem Film selbst. Der Verein kann zur Zweckerreichung mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, Veranstaltungen organisieren, Beratungen anbieten, unterstützend bei Projekten mitwirken und Publikationen herausgeben.

Art.3 Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft steht Personen und Unternehmen sowie Stiftungen, Verwaltungseinheiten und Betrieben des öffentlichen Rechts sowie anderen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren.

Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegeesuchs über die Aufnahme als Mitglied und die Mitgliederklasse. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen verweigern.

Der Austritt eines aktiven Vereinsmitgliedes kann schriftlich unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist trotzdem immer bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres geschuldet.

Der Austritt eines passiven Vereinsmitgliedes erlischt per Ende des Vereinsjahres.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Konkurs bzw. sonstige Auflösung oder Übernahme der Institution

Art. 4 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen den Vereinszweck verstossen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Filmfrass nicht nachkommen aus dem Verein ausschliessen.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vereinsmitglied ohne die Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

Art. 5 Mitgliederkategorien

Aktiv-Mitglieder des Vereins können natürliche, sowie juristische Personen werden. Aktiv-Mitglieder haben an den Anlässen von Filmfrass jeweils eine Vergünstigung.

Der Verein kann Passivmitglieder aufnehmen. Passivmitglieder haben ein Antragsrecht und können an den Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Personen werden Passivmitglied durch die Teilnahme eines Vereinsanlasses und dem damit verbundenen Begleichen des Jahresbeitrages.

Die Definition der einzelnen Mitgliederkategorien wird vom Vorstand festgelegt.

Filmfrass unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

Kategorie	Stimmrecht ja/nein
Personen (natürliche Personen)	1 Stimme
Unternehmen (juristische Personen)	1 Stimme
Verbände/Vereine	1 Stimme
Gönner	1 Stimme
Ehrenmitglieder	1 Stimmen
Passivmitglieder	0 Stimmen

Art. 6 Mitgliederbeiträge und weitere Mittel	Der Verein beschafft sich die benötigten Geldmittel durch Mitgliederbeiträge, Spenden oder andere Aktivitäten im Sinne des Vereinszweckes. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Mitgliederbeiträge werden anlässlich der Mitgliederversammlung festgelegt. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
Art. 7 Haftung	Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine den Mitgliederbeitrag übersteigende Inanspruchnahme der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für diejenigen Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten. Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Aktivenüberschuss nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne des Vereinszwecks (Art. 2) zu verwenden. Über den Verwendungszweck entscheidet die Mitgliederversammlung.
Art. 8 Organe	Die Organe des Vereins Filmfrass sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand Der Vorstand kann jederzeit weitere Gremien ohne Organfunktion (z. Bsp. Projektgruppen) einsetzen.

Art.9 Mitglieder- versammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands;
- b) Abnahme der Jahresrechnung;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Vorstands;
- f) Rekurs bei Ausschluss eines Mitglieds;
- g) vom Vorstand vorgelegte Geschäfte und Anträge von Mitgliedern;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins Filmfrass;

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Eingaben von Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich anzumelden.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangt. Der Vorstand muss diese Versammlung innert 12 Wochen einberufen.

Der Vorstand legt die Traktanden fest. Die Einladung mit der Traktandenliste muss spätestens 10 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder verschickt werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat bei Beschlüssen der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über Geschäfte, die mit der Einladung mindestens 10 Tage vor der Versammlung angekündigt wurden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Stimmenmehr, Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins Filmfrass mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden.

Zur Abgabe von Unternehmens- oder Verbandsstimmen ist eine Person an die Versammlung zu delegieren, die eine schriftliche Vollmacht vorweisen muss.

Ein Mitglied darf dabei nicht gleichzeitig seine persönliche Stimme und die Stimmen seiner Organisation abgeben. Persönliche Mitglieder können sich bei Abstimmungen nicht vertreten lassen.

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Es wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, welche ihr durch die Statuten oder durch zwingende gesetzliche Vorschrift vorbehalten sind.

Art. 10 Geschäftsführung

Der Vorstand kann die operative Geschäftsleitung vollumfänglich an eine Geschäftsführung delegieren, die zum Verein in einem Vertragsverhältnis steht.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der mit der Geschäftsführung betrauten Person richtet sich nach dem Pflichtenheft gemäss Arbeitsvertrag und/oder dem vom Vorstand erlassenen Organisationsreglement.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und vier bis acht weiteren Mitgliedern zusammen.

Die ausgeglichene Vertretung der Fachrichtungen ist anzustreben, aber nicht verpflichtend.

In den Vorstand wählbar sind Einzelmitglieder und Bevollmächtigte von juristischen Personen, welche Mitglied sind.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Unmittelbare Wiederwahl ist für den Präsidenten zulässig. Keine Amtszeitbeschränkung für Vorstandsmitglieder.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen den Sekretär und den Kassier und organisiert sich im Übrigen selbst.

Der Präsident, der Sekretär und der Kassier sind zuständig für das Tagesgeschäft und die Vorbereitung der Vorstandssitzungen. Sie können Arbeiten an externe Stellen beauftragen.

Der Vorstand trifft die notwendigen Massnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks und vertritt den Verein nach aussen. Es gilt Zeichnungsberechtigung zu Zweien.

Der Vorstand ist befugt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptation selbst zu ergänzen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Zur Vertiefung von Themen und zur Erarbeitung von Grundlagen kann der Vorstand Teile seiner Befugnisse auf einzelne Mitglieder, Fachgruppen oder Ausschüsse übertragen.

Die Mitglieder der Fachgruppen und Ausschüsse müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, welche nicht durch Statuten oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften anderen Organen vorbehalten sind.

Die Tätigkeit in den Organen von Filmfrass ist ehrenamtlich. Es müssen keine Zeitentschädigungen und/oder Sitzungsgelder ausgerichtet werden, hingegen können Spesen vergütet werden. Die Spesen werden nach Vorlage der Quittung vergütet.

Art. 12 Finanzen

Das Geschäftsjahr des Vereins Filmfrass ist das Kalenderjahr.
Die Einnahmen des Vereins Filmfrass setzen sich zur Hauptsache zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen;
- b. Subventionen und Zuwendungen für bestimmte Zwecke oder Projekte;
- c. Andere Zuwendungen.

Die Ausgaben des Vereins Filmfrass entfallen hauptsächlich auf:

- a. Administrative Aufwände, Spesen (finanziert durch die Mitgliederbeiträge);
- b. Aufwände für Projekte;
- c. Jahresbeiträge Vereinsmitgliedschaften
- d. Aufwände Leitung von Projekten des Vereins

Art. 13 Aktivitäten

Filmfrass erreicht seinen Vereinszweck mit folgenden Aktivitäten:

- a) Organisation von Filmvorführungen
- b) Organisation von Schulungen, Weiterbildungen und Veranstaltungen;
- c) Durchführung von Projekten;
- d) Stellungnahmen und Verlautbarungen an Behörden und an die Medien;
- e) Mitarbeit in Fachgremien auf nationaler und internationaler Ebene;
- f) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Filmvergnügens
- g) Exklusivanlässe für Aktivmitglieder

Art. 14 Statutenänderung

Für die Änderung der Statuten ist ausschliesslich die Mitgliederversammlung zuständig. Die Statutenänderung kann anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Art. 16 Auflösung und Liquidation

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen die Auflösung des Vereins beschliessen. Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung. Ein allfälliger Aktivüberschuss ist einer Organisation mit einem ähnlichen Zweck zuzuführen. Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 17 Gültigkeit

Diese Statuten sind anlässlich der Gründerversammlung vom 06.09.2016 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden.

3400 Burgdorf, 06.09.2016

Filmfrass



Yves O. Aeschbacher,
Präsident